

Aufgrund des § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 hat sich die Schulverbandsversammlung Oldenburg-Land in der Sitzung am 10.02.2011 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

gegeben:

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

(1) Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Schulverbandsvorsteherin oder dem bisherigen Schulverbandsvorsteher spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen.

(2) Die bisherige Schulverbandsvorsteherin oder bisherige Schulverbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie oder er dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers handhabt das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und unter deren oder dessen Leitung die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Dem ältesten Mitglied obliegt es, die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten zu verpflichten, sie oder ihn in ihre oder seine Tätigkeit einzuführen, als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zu vereidigen und ihr oder ihm die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

(4) Die neugewählte Schulverbandsvorsteherin oder der neugewählte Schulverbandsvorsteher hat ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamten zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

II. Abschnitt

Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher

§ 2

Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher

(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er repräsentiert die Schulverbandsversammlung bei öffentlichen Anlässen. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

III. Abschnitt

Ladung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3

Ladung, Tagesordnung

(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzung der Schulverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

(2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zugeben ist.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beigelegt werden.

(3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten die „Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Nachrichten Nord.“

(4) Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl

1. die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern oder
2. Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen.

(5) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

§ 4 Teilnahme

(1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig mitzuteilen.

IV. Abschnitt

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 35 im Einzelfall ausgeschlossen werden. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Schulverbandsversammlung bedarf:

- Personalangelegenheiten

V. Abschnitt

Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 6 **Einwohnerfragestunde**

(1) Zu Beginn der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird für Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.

Es können Fragen zur Tagesordnung und zu Angelegenheiten der Schule, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, gestellt und Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden.

Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

(2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu beantworten.

§ 7 **Anregungen und Beschwerden**

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden. Die Antragstellerinnen oder die Antragsteller sind über die Stellungnahme der

Schulverbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten; ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8 Anfragen

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben das Recht, von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher über Angelegenheiten der Schule Auskunft zu verlangen. Anfragen müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Die Anfragen müssen innerhalb von 3 Wochen beantwortet werden.

VI. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 9 Anträge

(1) Anträge der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind bei der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzureichen. Sie oder er muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung setzen, wenn es 1/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

2. Einwohnerfragestunde (§ 6).
3. Anerkennung der Niederschrift über die letzte Sitzung.
4. Mitteilung der Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers.
5. Abwicklung der Tagesordnungspunkte.
6. Schließung der Sitzung.

§ 11

Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss sie oder er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Schulverbandsversammlung kann

1. die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
2. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
3. Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung noch einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.

§ 12

Worterteilung

(1) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin und kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 13 Ablauf der Abstimmung

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile des Antrages gesondert abzustimmen. Über den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Schulverbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder der Schulverbandsversammlung an.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VII. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 15

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ihr oder ihm das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss ist das Rechtsmittel des schriftlich begründeten Einspruchs binnen einer Woche gegeben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VIII. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 16

Protokollführerin oder Protokollführer

(1) Die Schulverbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie oder er unterstützt die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

§ 17

Inhalt der Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden oder fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- c) Namen der anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung, der geladenen Sachverständigen und Gäste
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Eingaben und Anfragen
- g) die Tagesordnung
- h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

(2) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zuzuleiten.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten. Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

IX. Abschnitt

Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

1. Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einberufen
2. Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
3. Anträge sind über die Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher bei der oder dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
4. Werden Anträge von der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
5. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung innerhalb von 30 Tagen zuzusenden.
6. § 5 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung nicht öffentlich tagen.

X. Abschnitt

Mitteilungspflicht

§ 19

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse teilen der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

(2) Für nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder bürgerlichen Ausschussmitgliedern gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.

(3) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung bekannt. Darüber hinaus sind die Angaben öffentlich bekannt zumachen.

XI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 22
Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Ausfertigung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 11.02.2011

Schulverband Oldenburg-Land
Der Schulverbandsvorsteher

-Thomas Bauer-